

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/19 89/15/0098

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs2 Z1 idF 1985/557;

GewO 1973 §345 Abs4;

GewO 1973 §345 Abs7;

GewO 1973 §345 Abs8;

GewO 1973 §345 Abs9;

GewO 1973 §46 Abs3;

GewO 1973 §6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 82;

Rechtssatz

Auch eine Anzeige gem § 46 Abs 3 GewO 1973 ist ein Ansuchen betreffend eine "sonstige gesetzliche Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit" und unterliegt daher der erhöhten Eingabengebühr gem § 14 TP 6 Abs 2 Z 1 GebG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150098.X03

Im RIS seit

22.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at